

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

52. Sitzung, 27.05.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

## des Großherzogthums Oldenburg

### Zweiundfünfzigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. Mai 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Buchholz und Meinardus. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen ist:

1. eine nachträgliche Eingabe des Schulachtsauschusses zu Brookstreek, das Schulgesetz betr. (An den Petitions-Ausschuß.)
2. Ein Schreiben der Staatsregierung, „vertraulich“ bezeichnet. Es wird nach Schluß der Sitzung zu beschließen sein, ob auf geheime Behandlung der Sache eingetreten werden soll.
3. Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Ausgabung von 2 Fück Seefeld der Vorwerk-Land in Erbpacht an die Schulacht in Seefeld. (An den Finanz-Ausschuß.)

Uebergang zur Tagesordnung.

I. Bericht des Petitionsauschusses, betreffend verschiedene Beschwerden des Obergerichtsanwalts Köhler in Oldenburg wider das Großherzogliche Staatsministerium.

Die Versammlung verzichtet auf Verlesung des Berichts.

Abg. Mölling als Berichterstatter: Ich habe um das Wort gebeten, nur um der geehrten Versammlung die Anzeige zu machen, daß unter dem 15. Mai wieder zu den Beschwerden noch ein Nachtrag von demselben Bittsteller eingegangen ist, worin er die Nachweisung zu liefern sucht, daß die beabsichtigte Ernennung des Obergerichtsanwalts Räder zum Oberstaatsanwalt dem Staatswesen nachtheilig sein würde, wie er schon gesagt hätte, daß durch die von ihm beigebrachten 10 Anschuldigungen dargelegt würde, daß die in der Staatsverwaltung geübten Grundsätze irrig und dem Staatswesen nachtheilig wären. Er bezieht sich in dieser Beziehung auf einen Brief, den er an den Hrn. Ministerpräsidenten

geschrieben habe, in welchem er hervorhebt, daß, wenn diese beabsichtigte Ernennung erfolgen sollte, es schwer sein werde, tüchtige Mitglieder für die Staatsanwälte und deren Substituten zu gewinnen, wenn ihnen die Unterordnung unter den Bezeichneten zugemuthet würde, und daß ihm Richter und Anwälte größtentheils die genügende juristische Befähigung und die gentlementike Integrität absprächen. Er führt dann weiter aus, daß er dringend gebeten hätte, von dieser Ernennung abzusehen, und daß dies die Ansicht seiner Partei- und Standesgenossen, auch vieler Richter von seiner Gesinnung wäre. Der Ausschuß hat geglaubt, daß dieser Nachtrag ohne allen Einfluß auf die Behandlung der Sache ist. Dieser Nachtrag ist erst eingegangen, als der Bericht schon vollendet war, und wird also auf den Antrag des Ausschusses ohne allen Einfluß sein.

Abg. Räder: Ich habe sehr bedauert, daß der Ausschuß in dieser Sache nicht mit dem ganzen Publikum Hand in Hand gegangen ist. Das ganze Publikum, und selbst Personen, welche wegen ihrer hohen Stellung nicht zum Publikum gerechnet werden dürfen und an welche sich der Petent heranzudrängen pflegt, hält ihn für einen Geisteskranken. Der Ausschuß behandelt ihn anders, und ich finde es hart, daß der Ausschuß und der Landtag mit einem Kranken so vernichtender Kritik verfährt. Daß der Petent ohne Zweifel krank ist, das können Sie auch aus dem Nachtrag entnehmen, der heute zu Ihrer Kenntniß gelangt ist. Man sollte glauben, daß, wenn es wahr ist, daß das Staatsministerium einem Anwalt ein hohes Amt in der richterlichen Sphäre überträgt, daß dann die Collegen dieses Anwalts darin eine Ehre für ihren Stand sehen müssen, daß es also krankhafte Reizbarkeit sein muß, wenn der Petent es anders ansieht. Ich werde übrigens, da es am Ende nur Geschmacksache ist, mit welchen Wendungen der Rede die Tagesordnung empfohlen werden sollte, darüber kein Wort weiter verlieren und für den Antrag des Ausschusses stimmen.

Abg. **Mölling**: Wenn der geehrte Hr. Abgeordnete, der so eben gesprochen hat, glaubt, der Ausschuss hätte wohl besser gethan, wenn er sich an das Publikum gewandt, da das Publikum der Meinung ist, daß der Bittsteller krank sei, so glaube ich nicht, daß dies Sache des Ausschusses war, sondern daß er in angemessener Weise das Material zu behandeln hatte, das ihm vorlag. Dem Ausschusse ist von einer Krankheit officiell Nichts bekannt, er konnte also auf eine nur vom Hrn. Vorredner hervorgehobene Krankheit nicht Rücksicht nehmen. Der Ausschuss kann nicht nach der Bequemlichkeit und den Wünschen Einzelner die ihm vorliegenden Gegenstände behandeln und glaubt gewissenhaft die Beschwerden behandeln zu müssen. Dieser Pflicht ist er gefolgt. Im Uebrigen kann ich mich nur auf den Bericht beziehen.

Die beiden Anträge des Ausschusses auf „Uebergang zur Tagesordnung“ werden angenommen.

II. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag der Centrausgaben des Großherzogthums für 1858/60 — §. 19 bis zu Ende.

Die Anträge Nr. 1 und 2 bleiben der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 3 wird ohne Debatte angenommen, Antrag Nr. 4 bleibt der Abstimmung vorbehalten, die Anträge Nr. 5 bis 9 kommen zur Berathung.

Reg.-Comm. **Meinardus**: In Bezug auf die Bedingungen, die der Ausschuss an die Bewilligung der Concentrirungskosten knüpft, in den Anträgen Nr. 6 und 7, habe ich Namens der Staatsregierung die Erklärung abzugeben, daß, was den Antrag Nr. 6 betrifft, die Staatsregierung von Haus aus zur Theilnahme an der Concentrirung ihre Zustimmung nur erteilt hat unter derselben Bedingung, die hier aufgestellt ist, nämlich nur, wenn das ganze Bundescontingent, mit Ausnahme des Holsteinischen, concentrirt wird, also auch nur dann, wenn diese Voraussetzung erfüllt wird, ihr Bundescontingent an der Concentrirung Theil nehmen zu lassen. Hinsichtlich des Antrags Nr. 7 und der Bedingung, daß der Bundestag ausdrücklich diese Concentrirung, als dem §. 30 der Bundeskriegsverfassung genügend, anerkennen soll, wird schwerlich eine solche Anerkennung zu erreichen sein. Es ist von Seiten Hannovers im Namen auch der übrigen Regierungen dem Bunde Anzeige von der Concentrirung gemacht — diese Anzeige wird von Bundestage gar nicht beantwortet, und die Staatsregierung würde nicht wohl vom Bundestage eine ausdrückliche Anerkennung in diesem Sinne erlangen können. — Darin aber, daß der Bundestag diese Anzeige entgegennimmt, und auf diese Anzeige hin die Concentrirung stattfindet, möchte eine solche Anerkennung Seitens des Bundestages zu finden sein, und da die Staatsregierung keinen Anstand nimmt, ausdrücklich zu erklären, diese Concentrirung als eine dem §. 30 der Bundeskriegsverfassung genügende, nämlich nur nach einem sechsjährigen Turnus wieder abzuhalten anzusehen, so möchte ich den Ausschuss ersuchen, in Folge dieser Erklärung die Bedingung als er-

füllt anzusehen und die Anträge Nr. 6 und 7 fortzulassen. Ich bitte, diese Erklärung ins Protokoll aufzunehmen.

Abg. **Böckel** als Berichterstatter: Ich weiß nicht, meine Herren, wie sich der Ausschuss zu dem Antrage Nr. 6 gestellt hätte, wenn diese Erklärung der Staatsregierung ihm vorgelegen hätte, daß die Staatsregierung unser Contingent an der Concentrirung nicht Theil nehmen lassen werde, wenn nicht das ganze X. Bundesarmecorps mit Ausnahme Holsteins daran Theil nimmt, ich glaube aber, daß trotzdem die Ausnahme des Antrags Nr. 6 nicht schädlich sein wird, und daß ein so schlichter Antrag, der sich mit der Ansicht der Staatsregierung begegnet, noch immer seine Berechtigung hat. Was nun aber den Antrag Nr. 7 betrifft, so bin ich in der Lage, von diesem Antrage nicht abgehen zu können. Durch die Entgegennahme der einfachen Anzeige Hannovers, das für die übrigen Regierungen diese Concentrirungsangelegenheit in die Hand genommen hat, glaube ich nicht, daß von Seiten des Bundes anerkannt ist, daß diese Concentrirung dem §. 30 der Bundeskriegsverfassung entsprechend sei, und daß damit eine Pflicht erfüllt ist, die wir allerdings zu erfüllen haben. Wenn nun diese Concentrirung über 20000 Thlr. kostet, sobald diese Pflicht dem Bunde gegenüber erfüllt werden muß, so glaube ich, können wir fordern, daß die Erfüllung dieser Verpflichtung ausdrücklich anerkannt wird. Wenn nun Hannover dem Bunde Anzeige gemacht hat, daß Holstein nicht Theil nehmen würde, so glaube ich, kann Hannover auch die Erklärung fordern, daß damit eine Verpflichtung dem Bunde gegenüber erfüllt wird und insofern glaube ich, daß es der Staatsregierung leicht werden wird, eine solche Erklärung zu erhalten, und zwar um so mehr, als ja unsere Beschlüsse in Militairangelegenheiten dem Bundestage mitgetheilt werden müssen, und wenn er sieht, daß die Staatsregierung nicht anders in der Lage ist, die Concentrirung mitzumachen, wird er sich auch nicht weigern, eine Erklärung in diesem Sinne abzugeben. Gibt er diese Erklärung nicht, so wird es uns gewiß Nichts schaden, diese 20000 Thlr. in der Kasse zu behalten.

Antrag Nr. 5 wird angenommen, Antrag Nr. 6 angenommen, Antrag Nr. 7 angenommen, Antrag Nr. 8 und 9 in gemeinschaftlicher Abstimmung angenommen, Antrag Nr. 10 angenommen, die Anträge Nr. 11, 12, 13, 14 und 15 bleiben der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 16 wird angenommen, Antrag Nr. 17 und 18 bleiben der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 19 wird angenommen, Antrag Nr. 20 angenommen, Antrag Nr. 21 bleibt der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 22 wird angenommen, Antrag Nr. 24 angenommen und ist damit Antrag Nr. 23 erledigt, Antrag Nr. 25 und Nr. 26 kommt zur Berathung.

Reg.-Comm. **Meinardus**: Es ist von dem Ausschuss gesagt, daß, während im Regulativ für den activen Dienst nur 11 Stabsoffiziere enthalten sind, weise die Pensionsliste 12 Stabsoffiziere nach. Dies Verhältniß besteht in Wirklichkeit nicht. Unter den in der Pensionsliste enthaltenen Stabs-

offizieren sind fünf, die als Hauptleute pensionirt sind, denen nur der Charakter als Major beigelegt ist.

Antrag Nr. 25 bleibt der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 26 wird angenommen, Antrag Nr. 27 der Abstimmung vorbehalten, Antrag Nr. 28 angenommen, Antrag Nr. 29 und 30 der Abstimmung vorbehalten. Es folgt hierauf die gemeinsame Abstimmung über die der Abstimmung vorbehaltenen Anträge Nr. 1, 2, 4, 12, 13, 14, 15, 18, 21, 25, 27, 29 und 30, welche sämmtlich angenommen werden.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Vorstellung des Gemeinderathes der Gemeinde Bockhorn um Belassung eines Haupt-Amtseinknehmers zu Bockhorn.

Abg. **Mölling** als Berichterstatter: Der Gemeinderath zu Bockhorn geht davon aus, daß es wahrscheinlich in Aussicht stehe, daß das Amt Bockhorn mit dem Amt Varel wird vereinigt werden, und daß dann auch der Amtseinknehmer seinen Sitz beim Amte in Varel erhalten soll. Die Petition führt aus, daß dadurch bedeutende Nachteile den Eingefessenen erwachsen würden; sie weist weiter auf die beim Amte Bockhorn befindlichen sehr bedeutenden Hebungen hin und kommt zu dem Antrage, wie er Ihnen vorliegt. Der Ausschuss ist davon ausgegangen, daß noch nicht feststeht, wenigstens noch nicht bekannt ist, daß der Amtseinknehmer nach Varel kommt, daß aber für diesen Fall es wünschenswerth sei, daß dem betreffenden Distrikte, soweit es möglich sei, Ersatz gegeben werde. Da aber hier auch andere, namentlich dienstliche Verhältnisse und Rücksichten in Betracht kommen, so glaubt der Ausschuss, er würde der Verwaltung vorgreifen, wenn er weiter geht, als der Staatsregierung es zu überlassen, geeigneten Falls das Gesuch zu berücksichtigen, und hienach ist der Ausschuss zu dem Antrage gekommen:

„der Landtag beschliesse, die Vorstellung der hohen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben“.

Dieser Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend das Gesuch des Mühlenbesizers Kruse zu Berne, jetzt wohnhaft zu Delmenhorst, um Bewirkung eines das Mühlen-Recognitionswesen regulirenden Gesetzes oder event. daß die von der Mühle des Supplicanten zu entrichtende Recognition auf diejenige Summe herabgesetzt werde, welche von den neu erbauten Windmühlen zu Habbrügge bei Gruppenbühren und Hohenböken jährlich entrichtet wird.

Abg. **Mölling** als Berichterstatter: Der Inhalt der Petition ist kurz der, daß der Supplicant eine im Amte Berne gelegene Mühle besitzt, welche zur französischen Zeit, als die Bannrechte aufgehoben waren, erbaut worden ist. Später ist die Mühle in den Bann der Berner Mühle gekommen und mit einer Recognition von 100 Thl. Gold belegt; in einer

noch spätern Zeit ist die Recognition auf 210 Delmenhorster Scheffel Roggen festgestellt worden. Es wird dann weiter ausgeführt, daß durch das aufgehobene Bannrecht der Mühle bedeutender Schaden zugesügt sei, daß in Folge davon die Recognition nur um den vierten Theil herabgesetzt sei, die Mühle bedeutend an Werth verloren habe, und daß die neu gebauten Mühlen nur eine Recognition von 25 Thln. zahlen, daß es also in der höchsten Billigkeit begründet sei, wenn auch die Recognition für diese Mühle auf diese Summe herabgesetzt wird. Die Petition bezieht sich darauf, daß sie bereits bei der Regierung und dem Staatsministerium ohne Erfolg eingebracht sei. Der Hauptantrag ist darauf gegründet, daß darauf hingewirkt werden möge, daß die Regulirung des Mühlenrecognitionswesens bald möglichst geschieht, event. daß die Recognition seiner Mühle herabgesetzt wird. Was zunächst diesen letzten Antrag betrifft, so geht der Ausschuss davon aus, daß eine Herabsetzung im einzelnen Falle kaum geschehen kann, ohne eine Menge anderer Anträge herbeizuführen, und beantragt daher, darüber zur Tagesordnung überzugehen. Was nun den ersten Antrag betrifft, daß die Mühlenrecognitionen durch das Gesetz regulirt werden, so kann der Ausschuss mit Rücksicht darauf, daß schon der erste Landtag den Beschluß gefaßt hat, die hohe Staatsregierung dringend zu ersuchen, diese Regulirung in das Leben treten zu lassen, nur beantragen, daß über dieses Gesuch ebenfalls zur Tagesordnung übergegangen werde, weil schon beantragt und befürwortet ist, daß diese Regulirung möglichst bald geschehen soll. Der Antrag des Ausschusses lautet:

der Landtag beschliesse:

In Erwägung, daß in Betreff des Hauptantrages des Supplicanten bereits der erste Landtag in Folge eines Gesuches des Müllers Hobbie zu Neuenburg um Herabsetzung seiner Mühlenrecognition in seiner 11. Sitzung beschlossen:

die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß zur Befriedigung des auch von ihr anerkannten Bedürfnisses einer neuen Regulirung des Mühlen-Recognitionens- und Abgabenswesens Erforderliche ehemöglichst zu verfügen und darüber einer der nächsten Landtagsdiäten die erforderliche Vorlage zu machen,

und daß aus gleichem Grunde der Landtag auf ein wiederholtes dem jetzigen Landtage überreichtes Gesuch desselben Petenten den Uebergang zur Tagesordnung beschloffen:

über den Hauptantrag zur Tagesordnung überzugehen;

imgleichen beschliesse der Landtag:

den Uebergang zur Tagesordnung über den eventuellen Antrag.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über das Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 10. d. M., die Streichung des Art. 246 (früher 247) des Entwurfs des Strafgesetzbuchs.

Abg. **v. Wedderkop** als Berichterstatter: Nachdem der Gesetzentwurf in Betreff der Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen vertragmäßiger Zinsen in erster und zweiter Lesung beschlossen ist und dieses Gesetz also in Wirksamkeit treten wird, ist die Bestimmung des Art. 246 (früher 247) des Strafgesetzbuchs, welcher die Ueberschreitung des gesetzlich zulässigen Maßes der Zinsen in einigen Fällen mit Strafe bedroht, überflüssig geworden. Der Ausschuss muß sich daher mit dem Antrage der Staatsregierung einverstanden erklären, wonach dieser Artikel zu streichen ist, ebenso kann er Ihnen empfehlen, Ihr Einverständnis damit zu erklären, daß die in Folge dieser Streichung nothwendigen Aenderungen der Zahlen der betr. Artikel vorgenommen werde. Was die formelle Bedeutung des Antrags der Staatsregierung und Ihres zu fassenden Beschlusses anbelangt, so hat der Ausschuss noch zu erwähnen, daß es sich hier nicht um Aenderung eines schon bestehenden Gesetzes, sondern um eines in zweiter Lesung beschlossenen Entwurfs in Gemäßheit des §. 77 der Geschäftsordnung handelt, weshalb es einer zweiten Lesung nicht bedürfen wird. Der Ausschuss stellt daher den Antrag:

der Landtag erkläre sich damit einverstanden, daß der jetzige Art. 246 (früher 247) gestrichen werde und die in Folge dieser Streichung nothwendig werdenden Abänderungen der Zahlen der betreffenden Artikel vorgenommen werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses, betr. die Petitionen 1) des Gemeinderath der Gemeinde Lastrup, 2) für die Gemeinde Lindern, 3) des W. Lengen zu Werlte im Königreich Hannover um Chauffirung des Weges von Lastrup über Lindern bis zur Landesgrenze nach Werlte.

Abg. **Mölling** als Berichterstatter: Es liegen hier 3 Petitionen vor, die eine von einem Hannoveraner, welcher wünscht, daß betreffende Chauffeestrecke von Lastrup über Lindern bis an die Landesgrenze deshalb in Angriff genommen würde, weil in Hannover nach einem Beschlusse der Provinzialvertretung man von hannoverscher Seite weiter bauen würde bis an die Landesgrenze, wenn auch von Oldenburg die betreffende Strecke bis an die Grenze gebaut würde. Die zweite Petition ist vom Gemeinderath zu Lastrup, welcher sich auf die Wichtigkeit dieser Chauffeestrecke bezieht und namentlich darauf, daß auch im Landtage schon Verhandlungen darüber stattgefunden haben und vom Landtage und der Staatsregierung die Wichtigkeit dieser Strecke anerkannt ist. Umfassender ist die dritte Vorstellung für die Gemeinde Lindern von dem dortigen Gemeindevorsteher, aus welcher auch hervorgeht, daß im Jahre 1854 im December bereits diese Chauffeestrecke unter die zunächst zu erbauenden aufgenommen

sei, daß die Gemeinde Lindern dadurch eine Chauffeeverbindung mit Hannover bekommen würde, daß im District eine bedeutende Strumpffrickerei bestände, die sich bereits seit dem Anschlusse Oldenburgs an den Zollverein gehoben hätte und durch diese Chauffee der Absatz bequemer gemacht würde. Dann werden die überaus hohen Abgaben der Gemeinden erwähnt und wie es auch dadurch in hohem Grade wünschenswerth werde, daß diese Chauffeeverbindung mit Hannover hergestellt würde. Aus den Verhandlungen des Ausschusses hat der jetzige Ausschuss entnommen, daß dem 9. Landtage, namentlich dem Finanzausschuss eine Uebersicht der Staatsregierung mitgetheilt ist über die zu erbauenden Chauffeen, daß hierin auch die Priorität dieser Chauffee anerkannt ist und es ist richtig, daß allerdings unter den zuerst zu erbauenden Chauffeen diese mit aufgenommen ist. Es muß aber dabei bemerkt werden, daß in dem betreffenden Verzeichnisse gesagt ist, daß nachdem die Marschauffeen unter 1 genannt sind, die betreffende Chauffee sich unter den Geestchauffeen, wie folgt, verzeichnet findet: zunächst kommen die Chauffeen von Dinklage nach Badbergen, von Zetel über Neuenburg nach Moorburg, von Bockhorn nach Zetel, dann erst folgt die hier fragliche.

Da nun die vorgedachten Chauffeen noch nicht einmal sämmtlich vollendet sind und namentlich die Lage der gegenwärtigen Chauffeebauten durch die dem Landtage bekannten Verhältnisse eine solche geworden, daß eine neue Position nicht mehr wird aufgenommen werden können, so hat der Ausschuss sich genöthigt zu sehen, den Antrag zu stellen:

der Landtag beschliesse über diese Petitionen den Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Namens des Justizauschusses hat der Abg. **Hullmann** noch einen Bericht zu erstatten, der zwar nicht auf der Tagesordnung steht, den aber die Versammlung zu hören sich bereit erklärt.

Abg. **Hullmann** als Berichterstatter: Ich habe, meine Herren! Namens des Justizauschusses noch eine kleine Aenderung, die nur redactionell ist, in dem Entwurf des Gesetzes über die Aufhebung der Klage in Ehe- und Verlöbnißsachen, und weil eben diese Aenderung nur redactionaler Natur, geboten durch eine Aenderung des Gesetzentwurfs, die in erster und zweiter Lesung beschlossen war, wird sie doch jetzt noch nach der zweiten Lesung hier vorgenommen werden können. Die Nothwendigkeit dieser Aenderung war dem Ausschuss entgangen und ist jetzt erst durch ein Schreiben des Herrn Regierungscommissärs darauf aufmerksam gemacht worden, daß sie in Folge der Umgestaltung, welche der Entwurf im Ausschuss erfuhr und welche dadurch veranlaßt wurde, daß beschlossen wurde, daß der Termin, mit dem das Gesetz in Kraft treten soll, erst im Verordnungswege demnächst bestimmt werden soll. Der Ausschuss beantragt daher:

in dem Entwurfe, wie er aus zweiter Lesung hervor-



gegangen, werde im Art. 2 die Worte „vor der Verkündung dieses Gesetzes“ gestrichen und dafür gesetzt „und dem Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Kraft tritt“.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft, der Präsident beraumt die nächste Sitzung auf Morgen, Freitag den 27. Mai Mittags 12 Uhr an und stellt zur Tagesordnung:

1) fernerer Bericht des Finanzausschusses, betr. den Vor-

anschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck und Birkenfeld pro 1858/60.

2) Bericht des Ausschusses I. über die Vorlage der Staatsregierung vom 12. April 1858, die in den Jahren 1855/57 im Bestande des Kronquits vorgekommenen Veränderungen betr. (Anlage 101, S. 559).

3) Antrag des Gesamtvorstandes, betr. die Entscheidung des Staatsgerichtshofes über die Mittel zum Kasernenbau zc. insbesondere das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe.

(Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.)

